



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 10.12.2022 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Inzenhof werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Grundgebühr beträgt für eine Wohneinheit, eine Geschäftseinheit, eine Büroeinheit und für jedes unbebaute angeschlossene Grundstück € 36,00,-- pro Jahr. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 2,00,-- Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 16,80,-- Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Bis zum Erhalt dieser Gebührenabrechnung ist der Wasserabnehmer verpflichtet, vierteljährliche Vorauszahlungen in vorgeschriebener Höhe zu leisten. Diese Beträge sind jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 17.10.2019 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Jürgen Schabhüttl)

Angeschlagen am: 12.12.2022

Abgenommen am: 28.12.2022

Der Bürgermeister:

